

SATZUNG

KIRCHE IN NOT / OSTPRIESTERHILFE Deutschland e. V.

Präambel

1. Der Verein „Kirche in Not/Ostpriesterhilfe Deutschland e. V.“, München, vertritt die rechtlichen Interessen der kanonischen Stiftung „Aid to the Church in Need“ in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtlich und gerichtlich mit aktiver und passiver Legitimation.
2. Die kanonische Stiftung "Aid to the Church in Need“ ist ein Werk für Religion und Gottesdienst mit kanonischer und ziviler Rechtspersönlichkeit der Vatikanstadt mit eigenen vom Heiligen Stuhl bestätigten Statuten, errichtet als gesamtkirchliche fromme selbständige Stiftung mit dem Chirograph des Papstes Benedikt XVI. vom 4. November 2011.
3. Die kanonische Stiftung ist untergliedert in nationale Sektionen. Der mit dieser Satzung eingetragene Verein ist die juristische Person der deutschen Sektion. Daher orientiert sich diese Satzung an der Satzung der kanonischen Stiftung und des aktuellen kanonischen Rechts.
4. Soweit staatliches Gesetz und diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen, gelten die Normen des Kirchenrechts, die Statuten, Vorschriften und Geschäftsordnungen (Direktorien) der kanonischen Stiftung.
5. Ändern sich die Statuten, Vorschriften oder Geschäftsordnungen der kanonischen Stiftung mit der Folge, dass diese Satzung entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen enthält, so ist sie anzupassen.
6. Diese Satzung sowie spätere Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat der kanonischen Stiftung gemäß deren Statuten vor Eintragung ins Vereinsregister.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kirche in Not/Ostpriesterhilfe Deutschland e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Vermögen von „Kirche in Not/Ostpriesterhilfe Deutschland e. V.“ ist Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 § 1 CIC. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aid to the Church in Need (ACN) gemeinnützige GmbH in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Gesellschaft nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; hierzu ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls erforderlich. Falls es in Deutschland keine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt, bestimmt der Präsident der kanonischen Stiftung den Empfänger.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein leistet überall dort Hilfe, vorwiegend im pastoralen Bereich, wo die katholische Kirche verfolgt wird oder durch andere Notlagen in der Erfüllung ihrer Sendung behindert ist. Ferner gewährt er geistige und materielle Unterstützung an Flüchtlinge und Vertriebene.
- (2) Der Verein ruft vor allem die katholischen Gläubigen zu geistlicher und materieller Hilfe auf.
- (3) Der Verein unterstützt die katholische Bildungsarbeit, fördert die Evangelisation und die Ausbreitung des christlichen Glaubens, insbesondere durch die Herausgabe und Weitergabe von christlicher Literatur wie eigenen Bibeln, Büchern und Heften sowie durch Radio- und Fernsehsendungen.
- (4) Der Verein sammelt Spenden. Seine Einnahmen mit Ausnahme der zur Deckung des Eigenaufwands nötigen Beträge stellt er laufend der „Aid to the Church in Need gemeinnützige GmbH“ in Königstein im Taunus zur satzungsgemäßen Verwendung gem. § 58 Nr. 1 AO zur Verfügung.
- (5) Hierzu unterhält der Verein die erforderlichen Einrichtungen. Er kann alle Arten von Geschäften abschließen, die der Zweckerfüllung dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können auf schriftlichen Antrag Personen aufgenommen werden, die nachhaltig für die Aufgaben des Vereins zur Verfügung stehen, ihr Leben nach der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ausrichten, aktiv für die kanonische Stiftung tätig sind und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidenten der kanonischen Stiftung.
- (3) Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft ab, kann die betroffene Person dagegen bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.
- (4) Verlust der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod oder Austrittserklärung des Mitglieds,
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 75. Lebensjahr vollendet hat,

- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Bestimmungen nach Absatz (1) nicht mehr entspricht. Die Entscheidung trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten der kanonischen Stiftung. Sie muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- d) durch Beschluss der Kongregation für den Klerus unter Angabe der Gründe auf Antrag des Stiftungspräsidenten oder des Stiftungsrates (Art. 32 § 1 der Statuten der Stiftung „Aid to the Church in Need“, wenn das Mitglied den Bestimmungen nach Absatz (1) nicht mehr entspricht.

(5) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Aufsichtsgremium und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vereins beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, mindestens aber einmal im Kalender-Jahr. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlung abgehalten. § 6 Absätze 7 bis 9 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Aufgabe zur Post und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder – in persönlicher Präsenz oder online – anwesend ist.
- (4) Der Geschäftsführer und der Geistliche Assistent der Sektion nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Der Präsident oder ein Vertreter, der Exekutivpräsident, der Generalsekretär und der Geistliche Assistent der kanonischen Stiftung haben das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstandsvorsitzende hat die Möglichkeit weitere Gäste mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Ein Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht mit seiner Vertretung in einer Präsenz-Mitgliederversammlung beauftragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht annehmen. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied im Rahmen einer vollständig

virtuellen Mitgliederversammlung oder für die virtuelle Teilnahme an einer hybriden Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 7 dieser Satzung ist nicht zulässig.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in persönlicher Präsenz oder online anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der in persönlicher Präsenz oder online anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen nach Maßgabe von § 6 Abs. 10 dieser Satzung einer Mehrheit von Dreiviertel der persönlich anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands auch online als Videokonferenz (vollständige virtuelle Mitgliederversammlung) durchgeführt werden. Ebenso kann es der Vorstand durch Beschluss zulassen, dass Vereinsmitglieder an einer Präsenz- Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation online ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte nach Maßgabe von § 6 Abs. 8 dieser Satzung wahrnehmen (hybride Mitgliederversammlung). Eine virtuelle Mitgliederversammlung oder die Teilnahme von Mitgliedern an einer Präsenz-Mitgliederversammlung über elektronische Kommunikationsmittel sollen jeweils in einem passwortgeschützten Online-Raum erfolgen. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung mitzuteilen. Die Teilnehmer haben ihre Identität durch Verwendung ihres Klarnamens kenntlich zu machen. Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmehrheiten gemäß § 6 Abs. 3 und 6 dieser Satzung bleiben unberührt. Beschlüsse können in einer vollständig virtuellen Mitgliederversammlung oder in einer hybriden Mitgliederversammlung ausschließlich in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst werden. Wird von einem Mitglied zu einem Beschlussgegenstand eine geheime Abstimmung beantragt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, so ist der Beschluss zu vertagen und im Anschluss an die Mitgliederversammlung im schriftlichen Abstimmungsverfahren gemäß § 6 Abs. 9 dieser Satzung zu fassen.
- (8) Wahlen zum Vorstand können nur in einer Präsenz-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die online zu einer Präsenz-Mitgliederversammlung zugeschalteten Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.
- (9) Aufgrund Beschlusses des Vorstandes oder gemäß § 6 Abs. 7 Satz 8 dieser Satzung kann eine Beschlussfassung der Mitglieder auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform (per Fax, E-Mail oder Brief) erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder in Textform ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein an eine vom Vorstand zu benennende Adresse abgegeben haben. Der Vorstand muss gegenüber den Mitgliedern mit dem Versand der Beschlussvorlage und unter Mitteilung eines Antrages eine angemessene Frist (Termin) für den Eingang der zurückgesendeten Voten festsetzen, die bei Briefversand mindestens acht Tage, bei E-Mail oder Fax-Versand mindestens drei Tage betragen muss. Der Tag der Absendung der Beschlussvorlage ist bei der Fristberechnung nicht mitzurechnen. Wird ein Mindestquorum von 50% der stimmberechtigten Mitglieder bis zum Ablauf der Eingangsfrist nicht erreicht, kommt der Beschluss nicht wirksam zustande und die Beschlussfassung ist in der nächsten Präsenz-Mitgliederversammlung zu wiederholen.

(10) Die Auflösung des Vereins kann nicht im Umlaufverfahren und weder in einer hybriden Mitgliederversammlung noch in einer vollständig virtuellen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(11) Der Mitgliederversammlung obliegt die Gesamtverantwortung für die Vereinstätigkeit. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichts über die Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Bestätigung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4 (3) c,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 (1)
- f) Änderung der Satzung,
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen von § 2 (4) mit der Zustimmung der zuständigen Organe der kanonischen Stiftung,
- h) Unterbreitung von Vorschlägen an den Vorsitzenden für dessen Teilnahme am Generalrat der kanonischen Stiftung.
- i) Beschluss über die Berufung eines Abschlussprüfers mit Zustimmung durch den Verwaltungsrat der kanonischen Stiftung;
- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums gem. § 6 a;
- k) Festlegung der Geschäftsordnung für das Aufsichtsgremium.
- l) Entgegennahme von Beschlussempfehlungen des Aufsichtsgremiums.

(12) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, haben mit ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommenden Informationen vertraulich umzugehen, und gegenüber Dritten, auch nach Ausscheiden aus dem Verein, Stillschweigen zu bewahren.

- (13) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestellt einen Protokollführer. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Das Protokoll über die gefassten Beschlüsse wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, im Fall seiner Stellvertretung, von dem Stellvertreter unterzeichnet.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, entsprechend § 7 (7) i.

§ 6a Aufsichtsgremium

- (1) Der Verein hat ein Aufsichtsgremium gemäß der DZI-Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI). Es hat die Aufgabe der Überwachung des Vorstands und der Abgabe von Beschlussempfehlungen an die Mitgliederversammlung. Das Aufsichtsgremium hat Auskunfts- und Einsichtsrechte in die Geschäftsunterlagen des Vereins. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind unabhängig vom Vorstand. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann einen angemessenen Auslagenersatz beschließen.
- (2) Das Aufsichtsgremium besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (3) Das Aufsichtsgremium tritt mindestens drei Mal pro Geschäftsjahr zusammen.
- (4) Das Aufsichtsgremium hat eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung vorgegeben wird, gem. § 6, (7), k)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Präsidenten der kanonischen Stiftung ernannt. Sollte ein Nichtmitglied des Vereins in den Vorstand gewählt werden, bedarf die Wahl der Zustimmung des Präsidenten der kanonischen Stiftung.

(2) Die Regelamtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre vom Tage seiner Wahl an.

Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, muss innerhalb von vier Monaten eine Neuberufung nach dieser Satzung für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden erfolgen.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit, mit Zugang seiner Austrittserklärung an den Vereinssitz, der vorzeitigen Abberufung sowie durch sonstiges Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 4 (3) der Satzung.

(3) Zum jeweils einzeln vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) werden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter von den Vorstandsmitgliedern gewählt und nach Zustimmung des Exekutivpräsidenten unverzüglich vom Präsidenten der kanonischen Stiftung ernannt.

Vor der Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden findet ein Sondierungsgespräch der Mitglieder des Vorstandes mit dem Exekutivpräsidenten über dessen Zustimmungsbereitschaft zu möglichen Kandidaten statt. Daraus ergibt sich eine Liste von mindestens zwei ernennungsfähigen Kandidaten. Vorschlagsrecht für diese Liste hat auch der Exekutivpräsident.

Sollte ein Kandidat außerhalb der Liste gewählt werden, dann kann der Exekutivpräsident diesen Kandidaten ablehnen. In diesem Fall und im Fall, dass innerhalb von drei Monaten eine solche Wahl nicht stattfindet, nutzt der Präsident sein Ernennungsrecht gem. Art 13 Paragraph 1 der Satzung der päpstlichen Stiftung.

Die Vertretungsberechtigung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beginnt mit Eintrag ins Vereinsregister. Sie bleiben vertretungsberechtigt im Amt bis zur Bestellung ihrer Nachfolger.

Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind kraft ihres Amtes jeweils persönliches Mitglied des Vereins und des Vorstandes.

(4) Im Innenverhältnis hat der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Entscheidungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.

(5) Für die Abberufung vor Ablauf der Amtszeit von Mitgliedern des Vorstands gilt § 4 (3) d entsprechend.

(6) Der Präsident oder ein Vertreter, der Exekutivpräsident, der Generalsekretär, der Geistliche Assistent der kanonischen Stiftung, der Geistliche Assistent der nationalen Sektion und der Geschäftsführer des Vereins können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (s. § 8 (2) und § 9 (2)). Der Vorstandsvorsitzende hat die Möglichkeit Gäste mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung einzuladen.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 (3),
- b) Vorschlag und Berufung des Geschäftsführers,
- c) Beschluss über Ort und Ausstattung der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten der kanonischen Stiftung sowie ggf. mit der zuständigen kirchlichen Behörde,
- d) Erarbeitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat der kanonischen Stiftung zur Errichtung einer Filiale,
- e) Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers und Übermittlung desselben an den Präsidenten der kanonischen Stiftung,
- g) Entlastung des Geschäftsführers,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes mit der Zustimmung des Verwaltungsrates der kanonischen Stiftung,
- i) gegebenenfalls Erlass einer internen Geschäftsordnung mit Zustimmung des Verwaltungsrates der kanonischen Stiftung,
- j) Vorschlag eines Kandidaten zur Ernennung des Geistlichen Assistenten der Sektion,
- k) Entscheid unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben über die Entlassung (Kündigung, Aufhebungsvertrag) des Geschäftsführers aus seinem Amt,
- l) Unterbreitung der Änderungsvorschläge der Satzung an den Stiftungsrat der kanonischen Stiftung.

(8) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für den Fall seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe. Ist auch dieser verhindert, kann der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Aufgabe beauftragen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen von § 6 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2, 3, 5, 6 Satz 1, 7 und 9 dieser Satzung entsprechend.

Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefonkonferenz stattfinden, soweit dem nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (9) Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Sektionsrat im Sinne der Statuten und Ordnungen der kanonischen Stiftung, insoweit die Statuten und Ordnungen der kanonischen Stiftung das vorsehen.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird mit Zustimmung des Generalsekretärs der kanonischen Stiftung vom Vorstand gem. § 7 (7) b berufen und durch den Vorstandsvorsitzenden angestellt. Als verantwortlicher Leiter der Geschäftsstelle des Vereins unterstehen dem Geschäftsführer etwaige Filialen. Die Tätigkeit des Geschäftsführers folgt den Beschlüssen und Weisungen des Vorstands, dem er unmittelbar verantwortlich ist.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes beschlossen wird.
- (3) In Angelegenheiten, die die Glaubens- und Sittenlehre, die kirchliche Disziplin und religiöse Praxis berühren, wirkt der Geschäftsführer eng mit dem Geistlichen Assistenten des Vereins zusammen. Entwürfe von Druckschriften stimmt er mit dem Geistlichen Assistenten ab.
- (4) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verantwortet die Herausgabe von Druckschriften zur Förderung des Vereinszweckes, die Predigtaktionen und Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Geistlichen Assistenten des Vereins. Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung des Personals und stimmt diese mit dem Vorsitzenden und dem Geistlichen Assistenten des Vereins ab.

§ 9 Geistlicher Assistent

- (1) Der Geistliche Assistent des Vereins wird auf Vorschlag des Vorstands von der Kongregation für den Klerus ernannt. Die Ernennung kann nur erfolgen, wenn die Kongregation für den Klerus das "Nihil Obstat" des zuständigen Ordinarius oder Ordensoberen eingeholt hat.
- (2) Ihm obliegt die geistlich-religiöse Orientierung des Vereins in Übereinstimmung mit dem Geistlichen Assistenten der kanonischen Stiftung. Er nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands teil. Angelegenheiten, die die Glaubens- und Sittenlehre, die kirchliche Disziplin und religiöse Praxis berühren, gehören zu seiner besonderen Verantwortung, insbesondere der Schriftverkehr in pastoralen Angelegenheiten.

§ 10 Anwendung kirchliches Arbeitsrecht

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Entspricht eine Bestimmung dieser Satzung nicht dem deutschen Vereinsrecht, so ist sie mit Vorstandsbeschluss durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn der betreffenden Bestimmung entspricht.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2013 und geändert in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2014 und geändert in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2020 und geändert per Umlaufbeschluss vom 30.05.2023.

Alexander Mettenheimer, Vorstandsvorsitzender